

Satzung der Kultur- und Sportgemeinschaft 1945 e.V. Georgenhausen

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Kultur- und Sportgemeinschaft 1945 e.V. Georgenhausen“ (KSG Georgenhausen). Er hat seinen Sitz in Georgenhausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Kultur- und Sportgemeinschaft 1945 e.V. Georgenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sportlichen und kulturellen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, des Wettkampfsports, und durch die Förderung kultureller Betätigungen die der Freizeitgestaltung dienen, zum Beispiel: Gesang, Theater, Showtanz sowie Förderung des Karnevals. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken von Sport und Kultur. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale). Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.
 - c) Kinder-Mitglieder von Geburt bis zum 14. Lebensjahr.
 - d) Kurzzeit-Mitglieder; dies können Kinder, Jugendliche als auch Erwachsene sein.
 - e) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre Mitglied der KSG sind. Sie müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die jugendlichen Mitglieder, die Kinder und die Kurzzeit-Mitglieder besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.

5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Vereinsvordruck zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag und eventuellen Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Kurzzeit-Mitgliedern beschränkt sich die Nutzung auf die festgelegten sportartspezifischen Einrichtungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe, sowie der Abteilungsleiter in allen entsprechenden Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sind sie haftbar. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportbund Hessen gedeckt ist. Das Benutzen der Sportstätten des Vereins und des Freizeitgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und in Zukunft sicherstellen.
2. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und über außerordentliche Beiträge entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im voraus fällig und sind vierteljährlich, bargeldlos zu zahlen.
4. Aufnahmegelder, Kursgebühren, Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungserteilung und Mahngelder, setzt der Vorstand fest. Sonderbeiträge sind Bestandteile des Vereinsbeitrags.
5. Die Höhe der Beiträge für Kurzzeitmitglieder setzt der Vorstand fest.

6. Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Bei Studenten, Rentnern und Dienstpflichtigen wird auf Antrag der Beitrag herabgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.

§ 8 Strafen

Haben Mitglieder durch Handlungen oder Unterlassungen gegen die Satzung verstoßen bzw. in anderer Weise den Zweck und das Ansehen der KSG gefährdet, dann ist je nach Umfang auf

1. Sperrung vom Spielbetrieb
2. Geldstrafe bis zur Höhe von je 25 Euro
3. Ausschluss

zu erkennen. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Ehrenrat zulässig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichen aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende und zum 30. Juni durch schriftliche Erklärung möglich, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Bei Wohnortwechsel kann der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist ihm mitzuteilen. Siehe § 7 Absatz 7.
4. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhalten oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss billigen, jedoch sollte vorher eine Anhörung erfolgen.

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - b) Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c) Vereinschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. der Ehrenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und zwei 2. Vorsitzenden, dem Rechner und 5 Beisitzern. Die Aufgaben des Schriftführers werden vom geschäftsführenden Vorstand oder einer von ihm genannten Person (Geschäftsführer) wahrgenommen. Der Vorstand bildet zusammen mit den Abteilungsleitern den erweiterten Vorstand.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die zwei 2. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. und den zwei 2. Vorsitzenden sowie dem Rechner zusammen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, rückt der Kandidat nach, der bei der Vorstandswahl die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den festgelegten Zwecken zu erfolgen. Der Vorstand hat die Förderung aller Abteilungen der KSG im Auge zu haben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zeitlich befristete Handlungsbeauftragte zu ernennen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich und ist jederzeit widerrufbar.
6. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Protokollführer (Schriftführer) und dem 1. Vorsitzenden abgezeichnet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und den Abteilungsleitern zusammen. Dem Ehrenrat kommt die Schlichtung von Streitfällen unter Mitgliedern sowie zwischen KSG und Mitgliedern zu. Der Ehrenrat ist Schlichtungsinstanz bei Ausschlüssen aufgrund von Vergehen (§ 8).

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate einzuberufen.

2. Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung in der regionalen Zeitung, in den Sportstätten sowie durch die Abteilungsleiter.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht des Rechners
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht der Abteilungsleiter
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - Wahlen bzw. Bestätigungen.
4. Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der Vorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Weitere Punkte können aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages gemäß Absatz 4, Satz 2, erlangen.
7. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

§ 14 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
- Beschluss über die Höhe von Beiträgen auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über Satzungsänderung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Absatz 1
- Bestätigung der Abteilungsleiter (§ 16)
- Wahl der Kassenprüfer (§ 17)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (§ 18).

§ 15 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in der Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die

Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.

3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit gefasst bzw. durchgeführt, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.
4. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und drei Wahlhelfer zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
5. Die Wahlen des restlichen Vorstandes leitet der gewählte 1. Vorsitzende unter Mithilfe der drei gewählten Wahlhelfer.
6. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
7. Die Wahlen des 1. und der zwei 2. Vorsitzenden und des Rechners nach Absatz 5 und 6 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer sowie ggf. vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in Abteilungen zusammengefasst. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem Vereinsvorsitzenden anzuzeigen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Jugendlichen Mitgliedern können diese Rechte durch jeweiligen Beschluss gewährt werden. In der Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden.
2. Die in einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter müssen vom Vorstand in ihrem Amt bestätigt werden. Bei Unstimmigkeiten ist der Ehrenrat anzuhören. Wird die Bestätigung verweigert, dann setzt der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter ein, der so lange im Amt ist, bis ein neuer Abteilungsleiter gewählt und vom Vorstand bestätigt wird.
3. Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder die des Vereins berührt sind oder organisatorische Entscheidungen (Übungszeiten, Übungsleiter usw.) zu treffen sind.
4. Abteilungsbeiträge können erhoben werden, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind. Die sich aus ihnen wie auch aus der Verwendung der Abteilungsetats ergebende Kassenführung ist dem Rechner auf Verlangen offen zu legen.
5. Die Abteilungsordnung ist gültig, wenn sie vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
6. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden

verpflichtet. In den Vertretungen nach außen bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes.

7. Bei Abteilungen mit weniger als fünf stimmberechtigten Mitgliedern werden die Abteilungsleiter vom Vorstand ernannt.
8. Die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand und sind Mitglieder des Ehrenrates.
9. Ihnen obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung ihrer Abteilung sowie deren Organisation.

§ 17 Kassenprüfer

1. Zwei in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführungen der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
2. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Rechners beantragen.

§ 18 Ehrungen

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5, Absatz 3) geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise Ehrungen wieder aberkannt werden.
3. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nicht berührt.

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.

§ 20 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

§ 21 Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch sieben Mitglieder ihm angehören. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Reinheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der ehemaligen Gemeinde Georgenhausen zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. März 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 2005 beschlossene und geänderte Satzung außer Kraft.

Reinheim, den 12.03.2010

gez. M. Götz